

3. Änderung der ersten Teilfortschreibung FNP im Bereich der Stadt Bad Schussenried**Neuausweisung: geplantes Sonstiges Sondergebiet in Otterswang****Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange / Beteiligung der Öffentlichkeit**

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, sowie von der Öffentlichkeit sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant.

Anlage zur
Gemeinderatssitzung
am: 17.10.2019

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
15.04.2019	Landratsamt Biberach Amt für Bauen und Naturschutz	<p>I. Amt für Bauen und Naturschutz Baurecht (Frau Fackler; Tel: 07351/52-7168; anja.fackler@biberach.de)</p> <p>Auf dem Plan und den textlichen Unterlagen sind die entsprechenden Verfahrens und Ausfertigungsvermerke anzubringen. Es wird darum gebeten, die Änderungen im Rahmen der Abwägung in den Unterlagen nach § 4 II BauGB farblich abzusetzen, damit die Änderungen nachvollzogen werden können. Auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen wird verwiesen.</p> <p>Naturschutz: (Herr Friedrich; Tel: 07351/52-7580; philipp.friedrich@biberach.de)</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde kann aufgrund der unzureichenden Unterlagen keine abschließende Stellungnahme zu dem geplanten Bauvorhaben abgeben. Für eine abschließende Einschätzung ist ein Umweltbericht mit umfangreicher artenschutzrechtlicher Prüfung nötig (§ 2a BauGB). Der Gutachter hat in seiner Umweltinformation festgestellt, dass eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht erforderlich ist. Dieser Aussage möchte die Untere Naturschutzbehörde widersprechen und fordert die Prüfung der unten aufgeführten Punkte im abschließenden artenschutzrechtlichen Teil des Umweltberichts:</p>	<p>Eine abschließende Stellungnahme ist bei der frühzeitigen Beteiligung nicht erforderlich.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • Zauneidechse muss untersucht werden, da diese vor allem im Rahmen der Baumaßnahmen betroffen sein kann. Die Zufahrt verläuft entlang der Bahntrasse, welche potentiell ein Zauneidechsenhabitat ist. Aufgrund der Struktur am Bahndamm in Verbindung mit dem Weg sind Tiere auf der Straße und im Randbereich möglich. Bei einem Vorkommen der Zauneidechse, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu setzen. <ul style="list-style-type: none"> o Gleiches gilt für die Schlingnatter. • Amphibien: Die Gräben im und am Gelände (insbesondere am östlichen Rand) sind auf Vorkommen von Amphibien zu untersuchen. Es ist zu prüfen, ob die Arten über den Zeitraum der Baumaßnahmen Schaden nehmen. <ul style="list-style-type: none"> o Gleiches gilt für Libellen und auch Krebstiere. • Vögel: Es muss eine Relevanzbegehung zur Prüfung der vorkommenden Offenlandvögel durchgeführt werden. Darüber hinaus sind folgende Arten besonders zu prüfen: <ul style="list-style-type: none"> o Rotmilan: In unmittelbarer Nähe liegen zwei Rotmilanhorste. Es ist zu prüfen, ob diese durch die Spiegelung vergrämt werden und ob durch den Bau der PV Anlage ein potentiell Nahrungsbereich für die Art verloren geht. o Weißstorch: Bei einer Begehung der Fläche konnten in unmittelbarer Nähe zwei Weißstörche gesichtet werden. Das Gebiet ist aufgrund von Feuchtwiesen ein ideales Nahrungsgebiet. Der Untersuchungsrahmen orientiert sich an jenem vom Rotmilan. o Kiebitz: Auf der Anreise konnte unweit des Gebiets ein Kiebitz gesichtet werden. Ein Vorkommen der Art ist zu prüfen. o Feldlerche: Im unmittelbaren Umfeld zum Vorhaben befindet sich neben Grünland auch Acker. Es muss das Vorkommen der Feldlerche sowie eine mögliche 		

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Beeinträchtigung der Population durch Bau und Betrieb geprüft werden.</p> <p>II. Wasserwirtschaftsamt (Herr Rothenhäusler; Tel.: 07351/52-6122; berthold.rothenhaeusler@biberach.de)</p> <p>Wasserversorgung Es ist kein Wasserschutzgebiet betroffen. Es bestehen keine Einwendungen.</p> <p>Abwasser Es bestehen keine Einwendungen.</p> <p>Altlasten Im Plangebiet ist keine Altlastverdachtsfläche im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.</p> <p>Bodenschutz Die erforderlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzen bitten wir im Rahmen der Bebauungsplanung entsprechend dem Leitfaden Heft 23, LUBW (http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servleUis/74536/) zu erstellen.</p> <p>Fließgewässer Zwischen dem Baugrundstück Flst. Nr. 227/2 und dem direkt südlich angrenzenden Flst. 230/2 fließt das öffentliche Gewässer (AWGN) Burgtobelbach. Die Restriktionen der §§ 29 WG und 38 WHG sind zu beachten und einzuhalten. D.h., dass in einem Streifen von 10 m Breite ab der Böschungsoberkante jegliche bauliche und sonstige Anlagen verboten sind.</p> <p>Industrie und Gewerbe Es bestehen keine Einwendungen. Sofern wassergefährdende Stoffe gelagert oder umgeschlagen werden, sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten.</p>	<p>Die Beeinträchtigungen des Bodens werden im Umweltbericht behandelt und sind dort gemäß den Vorgaben bilanziert.</p> <p>Der Gewässerrandstreifen von 10 m zum Burgtobelbach ist eingehalten und so auch im Planteil dargestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>III. Landwirtschaftsamt (Herr Luib; Tel: 07351/52-6706; joschko.luib@biberach.de)</p> <p>Das Landwirtschaftsamt erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die genannte Änderung. Den Unterlagen ist auch eine Fassung der Umweltinformation beigelegt. Dort wird im Rahmen der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen die Entwicklung weiterer Feuchtgebiete angeregt. Eine solch starke Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Plangebietes ist aus unserer Sicht erst vertretbar, wenn zum einen alle zumutbaren Maßnahmen innerhalb des Plangebiets umgesetzt wurden und zum anderen alle Möglichkeiten außerhalb des Plangebietes, welche weniger stark in die Nutzbarkeit von landwirtschaftlichen Produktionsflächen eingreifen (z.B. Oberbodenauftrag) geprüft wurden.</p> <p>IV. Kreisfeuerwehrstelle (Herr Becht; Tel: 07351/52-7148; alexander.becht@biberach.de)</p> <p>Bei der Bauleitplanung sind folgende Punkte zu beachten:</p> <p>1. Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein.</p> <p>Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Die Entwicklung von Feuchtgebieten findet ausschließlich innerhalb des Geltungsbereichs statt.</p> <p>Wird im Baugenehmigungsverfahren entsprechend abgearbeitet und berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
10.04.2019	Deutsche Bahn AG	<p>2. Den Gefahren entsprechend sind geeignete Löschmittel für die Feuerwehr vorzuhalten. Für elektrische und elektronische Einrichtungen wird Kohlendioxid als Löschmittel empfohlen (50Kg CO₂Löscher).</p> <p>3. Es sind Feuerwehrpläne unter Beachtung der DIN 14095 und der "Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen im Landkreis Biberach" zu erstellen.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der OB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum O.g. Verfahren:</p> <p>Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.</p> <p>Die heute noch mit Dieseltraktion betriebene "Südbahn" ist für eine Elektrifizierung vorgesehen. Das dafür erforderliche Planfeststellungsverfahren ist abgeschlossen und die Unterlagen sind bereits öffentlich ausgelegt. Daher besteht seit dem ersten Tag der Auslegung am 15. Oktober 2012 und dem rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss vom 25.02.2015 eine Veränderungssperre nach §19 AEG. Danach dürfen wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Durch die Veränderungen ergeben sich keine Ansprüche gegenüber der DB AG.</p> <p>Wir weisen aber darauf hin, dass der o. g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Abs. 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o. g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhän-</p>	Zur bestehenden Bahntrasse ist im Planteil ein Abstand von 20 m eingetragen.	Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
18.04.2019	Handwerkskammer Ulm	gig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen. Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.		Kenntnisnahme
16.04.2019	Regionalverband Donau-Iller	Regionalplanerische Belange sind nach derzeitigem Stand durch die o. g. Bauleitplanung (FNP & BP) nicht berührt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände. Bitte beteiligen Sie uns an den weiteren Verfahrensschritten.		Kenntnisnahme
10.04.2019	Netze BW GmbH	Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Im Gebiet der Stadt Bad Schussenried bestehen verschiedene Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. Über den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Schussenried verläuft die 110-kV-Leitung Otterswang – Haisterkirch (LA) 0039. Gegen die Darstellung einer Sonderbaufläche PV-Freiflächenanlage in Otterswang bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten darum die in den Unterlagen zur Verfügung gestellten 110-kV-Leitungen im Flächennutzungsplan nach der Planzeichenverordnung als Hauptversorgungsleitung bzw. Versorgungsfläche darzustellen. In den Textteil des Flächennutzungsplans bitten wir zum Thema Energieversorgung folgendes aufzunehmen: „Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV-Freileitung der Netze BW GmbH. Im Nahbereich der Anlagen ist eine Nutzung nicht bzw. nur bedingt und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zu-	Die 110-kV-Leitung ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bereits eingetragen. Im Textteil des rechtskräftigen Flächennutzungsplans ist die Trasse als überörtliche Stromversorgungstrasse ausreichend dargestellt und verankert.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme und Einarbeitung in die Begründung.

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>lässig“</p> <p>In den Textteil des Flächennutzungsplans bitten wir zu der geplanten Festsetzung Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage Otterswang“ nachstehendes aufzunehmen:</p> <p>Jegliche Bauvorhaben im Abstand von 20 m rechts und links der Hochspannungsfreileitungssachse sind der Netze BW GmbH zur Bestätigung vorzulegen. Im gesamten Bereich der Freileitung ist die Ablagerung von Erdaushub, Baumaterial o. ä. sowie die Veränderung der Bodenprofile mittels Bodenauftrag nicht gestattet. Die Mindestabstände der Hochspannungsleitungen zu baulichen und sonstigen Nutzungen (z.B. Wald) sind unterschiedlich bemessen. Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341.</p> <p>Bitte überlassen Sie uns eine Fertigung des genehmigten Flächennutzungsplanes für unseren Gebrauch. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Die vorgeschlagenen Festsetzungen werden auf der Planungsebene des Bebauungsplanes behandelt und abgewogen.	Kenntnisnahme und Einarbeitung in die Begründung.
09.04.2019	IHK Ulm	Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Entwurf der oben genannten Änderung des Flächennutzungsplans - auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen - keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.		Kenntnisnahme
01.04.2019	Regierungspräsidium Tübingen Forstpolitik und forstliche Förderung	Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet keine Waldflächen. Auch in unmittelbarer Nachbarschaft des Geltungsbereiches sind keine Waldflächen mit Waldbiotopen oder sonstige Flächen mit besonderen Waldfunktionen kartiert. Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan sind ebenfalls nicht betroffen. Unter der Annahme, dass evtl. Kompensationsmaßnahmen nicht innerhalb Waldes festgelegt werden, werden weitere forstliche Belange, die durch die höhere Forstbehörde zu vertreten sind, nicht berührt. Eine Beteiligung der höheren		Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
22.03.2019	Eisenbahn-Bundesamt	<p>Forstbehörde ist im weiteren Verfahren nicht notwendig.</p> <p>Ihr Schreiben ist am 21.03.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz-BEVVG) berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken: Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. <p>Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind. Weiterhin muss jegliche Beeinträchtigung durch die Anlage z.B. durch Spiegelung, Blendeinwirkungen o.ä. auf den Eisenbahnbetrieb vermieden werden. Sollte dies auftreten, sind entsprechende bauliche Vorkehrungen außerhalb der Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes gemäß den allgemeinen anerkannten</p>	<p>Die nebenstehend aufgeführten Punkte werden auf der Ebene Bebauungsplan abgearbeitet. Derzeit wird keine Hinderungsgründe erkennbar.</p>	Kenntnisnahme

Datum	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Regeln der Technik herzustellen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und Gutschstr. 6, 76137 Karlsruhe)-prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.</p>		

Beteiligung der Öffentlichkeit

Datum	Behörde	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		Es sind keine Bedenken oder Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit vorgebracht worden.		Kenntnisnahme

Aufgestellt: 24.07.2019

Roland Groß